OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601166/2/Py/JW

Datum:
Linz, 24. Jänner 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Dr.in Panny über die Beschwerde des Herrn K S, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. F M, R x x G, gegen die zu Spruchpunkt 2. und 3. des Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 27.10.2015, GZ: VerkR96-12160-2014, wegen Verwaltungsübertretungen nach dem KFG verhängten Geldstrafen,

zu Recht e r k a n n t :

I. Gemäß § 50 VwGVG wird der Beschwerde insofern Folge gegeben, als jeweils von der Verhängung einer Strafe abgesehen und dem Beschwerdeführer nach § 45 Abs. 1 Z 4 letzter Satz VStG eine Ermahnung erteilt wird.

II. Gemäß § 52 Abs. 8 und 9 VwGVG sind keine Verfahrenskostenbeiträge zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (in der Folge: belangte Behörde) vom 27. Oktober 2015, GZ: VerkR96-12160-2014, wurde zu Spruchpunkt 2. über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen Verwaltungsübertretung nach § 102 Abs. 1 iVm § 22a Abs. 1 Z 1 lit. b KDV iVm § 33 Abs. 1 Z 3 letzter Satz KFG eine Geldstrafe in Höhe von 50 Euro, (Ersatzfreiheitsstrafe 11 Stunden) und zu Spruchpunkt 3. wegen Verwaltungsübertretung nach § 102 Abs. 1 KFG iVm § 27 Abs. 1 KFG eine Geldstrafe in Höhe von 50 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 11 Stunden) nach § 134 Abs. 1 KFG verhängt. Gleichzeitig wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 20 Euro vorgeschrieben.

Die angeführten Spruchpunkte lauten wie folgt:

„2. Sie haben es als LenkerIn des angeführten Kraftfahrzeuges unterlassen, eine/n – Abschrift des Genehmigungsbescheides – im Fahrzeug mitzuführen, obwohl sie gem. § 33 Abs. 1 Z 3 letzter Satz KFG dazu verpflichtet sind. Es wurde festgestellt, dass folgende Teile, Ausrüstungsgegenstände, zusätzliche Aufbauten oder Vorrichtungen angebracht waren: Reifendimension: 175/70R13 72T montiert – Genehmigungsnachweis fehlt. Nur 185/60R13 erlaubt

Tatort: Gemeinde Linz, Westautobahn Richtung Wien (Süd), Kreis B, Anhalteplatz bei Ausfahrt M).

Tatzeit: 27.03.2014, 14:47 Uhr

3. Sie haben sich als Lenker(in) des Anhängers, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da festgestellt wurde, dass am Fahrzeug der Name oder die Marke des Erzeugers und die Fahrgestellnummer, am Fahrzeugmotor die Motornummer, an Motorfahrrädern überdies das Zeichen CM sowie an Motorfahrrädern mit Hubkolbenmotor der Hubraum in vollen Kubikzentimetern nicht vollständig sichtbar und dauernd gut lesbar und unverwischbar angeschrieben oder zuverlässig angebracht sind. Es wurde festgestellt, dass die Fahrgestellnummer fehlte.

Tatort: Gemeinde Linz, Westautobahn Richtung Wien (Süd), Kreis B, Anhalteplatz bei Ausfahrt M) Nr. A 1.

Tatzeit: 27.03.2014, 14:47 Uhr

Fahrzeug: Kennzeichen x, Anhänger, Fitzel Multritrailer“

In der Begründung führt die belangte Behörde zur Höhe der verhängten Strafen aus, dass die Übertretungen zu 2. und 3. zugegeben wurden, von einem geschätzten monatlichen Nettoeinkommen in Höhe von 1.500 Euro, keinen

Sorgepflichten und keinem Vermögen ausgegangen werde und weder strafmindernde noch straferschwerende Umstände vorliegen würden.

2. Gegen die Höhe dieser verhängten Strafen richtet sich die gegenständliche Beschwerde vom 26. November 2015, in der der Bf zusammengefasst vorbringt, dass die zu den Punkten 2. und 3. des angefochtenen Straferkenntnisses erhobenen Vorwürfe bereits dem Zulassungsbesitzer des vom Beschwerdeführer gelenkten Fahrzeuges von der Bezirkshauptmannschaft Wels zur Last gelegt und mit einer Verwaltungsstrafe bedacht wurden. Einer dagegen erhobenen Beschwerde hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich insofern Folge gegeben, als von der Verhängung einer Strafe jeweils abgesehen und der Beschwerdeführer nach § 45 VStG ermahnt wurde. Vor dem Hintergrund, dass hinsichtlich der gegenständlichen Vorwürfe an den Lenker keine höheren Anforderungen gestellt werden dürfen, als gegen den Halter, hätte die belangte Behörde bei richtiger rechtlicher Beurteilung auch gegen den Bf lediglich eine Ermahnung aussprechen dürfen und hätte von der Verhängung einer Strafe absehen müssen.

3. Mit Schreiben vom 17. Dezember 2015, beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingelangt am 21. Dezember 2015, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor das gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen ist.

4. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 VwGVG entfallen.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

Wie vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bereits in der gegen den Zulassungsbesitzer des gegenständlichen Fahrzeuges geführten Verfahren zu LVwG-600567 ausgeführt wurde, hat der KFZ-technische Amtssachverständige Herr Ing. R. K. ausgeführt, dass die am verfahrensgegenständlichen Anhänger montierten Reifen (175/70 R13 72T) technisch in Ordnung, den genehmigten Reifen gleichwertig und somit genehmigungsfähig sind. Des Weiteren wurde am 29. April 2014 der Einzelgenehmigungsbescheid betreffend den gegenständlichen Anhänger erteilt. Es ist somit davon auszugehen, dass unmittelbar nach der gegenständlichen Amtshandlung die Fahrgestellnummer angebracht und somit der gesetzlich geforderte Zustand hergestellt wurde.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG, der gemäß § 38 VwGVG auch im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich Anwendung findet, hat die

Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind.

Nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich liegen die gesetzlich geforderten Voraussetzungen zur Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG aufgrund der besonderen Sachverhaltskonstellation im vorliegenden Fall vor. Es erscheint daher angemessen und gerechtfertigt, hinsichtlich der Spruchpunkte 2. und 3. des gegenständlichen Straferkenntnisses von der Verhängung einer Strafe abzusehen und den Bf unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens eine Ermahnung zu erteilen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

II. Der Kostenausspruch ist in den angeführten gesetzlichen Bestimmungen begründet.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte

Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny